

Satzung

des Naturschutzvereins „Naturnetzwerk Hohenahr e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Naturnetzwerk Hohenahr e.V.

Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragenen Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 35644 Hohenahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Wirkungsbereich, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.
2. Aufgabe und Ziel des Vereins sind der umfassende Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, vor allem durch Erhaltung, Wiederherstellung und Neuanlage naturnaher Lebensräume. Dies wird vorwiegend durch Einwirkung und Beratung auf/von amtlichen Stellen und Privatpersonen erreicht.
3. Der Natur- und Umweltschutzgedanke soll umfassend in der Öffentlichkeit verbreitet werden. Angestrebt wird hier insbesondere die Mitwirkung und Förderung der in Schulen und Kindergärten angebotenen Unterrichtseinheiten zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Der Verein soll sich zu diesem Zweck als „Bildungsträger für nachhaltige Entwicklung“ zertifizieren.
4. Der Verein strebt eine Mitwirkung nach den Möglichkeiten des Bundesnaturschutzgesetzes bei landschaftsbeanspruchenden und landschaftsrelevanten Planungen und Maßnahmen verschiedener Körperschaften an. Dazu kann sich der Verein ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt einem oder mehreren landes-bzw. bundesweit arbeitenden Naturschutzorganisationen anschließen. Der Verein tritt für alle Belange des Umwelt- und Landschaftsschutzes ein.
5. Der Verein soll enge Kontakte zu allen Organisationen und Stellen halten, welche gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
6. Zum Schutze von Lebensstätten kann der Verein Grundstücke erwerben oder pachten.

7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. (Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung siehe § 10)

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

Der Verein verpflichtet sich zu politischer Neutralität.

§ 3 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. den Beiträgen der Vereinsmitglieder
2. Freiwilligen Spenden
3. Zuschüssen der Gemeinde Hohenahr oder sonstiger Körperschaften
4. Sonstigen Einnahmen

§ 4 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

1. den Geschäftskosten
2. den Aufwendungen im Sinne des § 2
3. den abzuführenden Beiträgen an übergeordnete Verbände und Organisationen
4. sonstigen Ausgaben

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) natürlichen Mitgliedern
 - b) korporativen Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitglieder
2. Natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, und die sich zur Einhaltung der Satzung und Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten, können ihren Beitritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklären.

Es gibt keine altersmäßige Begrenzung für die Mitgliedschaft.

Das Beitritts gesuch Jugendlicher bedarf der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

3. Juristische Personen, die sich zur Einhaltung der Satzung und Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten, können ihren korporativen Beitritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklären. Die korporativen Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu berücksichtigen und seine Ziele durch Zusammenarbeit zu fördern. Ihre Satzungen dürfen nicht im Gegensatz zur Satzung des Vereins stehen.

4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung sowie Zahlung eines jährlichen Förderungsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Förderungsbeitrages wird nach eigenem Ermessen des Betreffenden festgesetzt.
5. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes können durch die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich besondere Verdienste gem. § 2 im Wirkungskreis des Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Aufnahme wird durch Zustimmung des Vorstandes und Zahlung des Jahresbeitrages vollzogen. Die Aufnahme kann unter Angabe besonderer Gründe abgelehnt werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb 1 Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden kann. Die Mitgliedschaft erlischt dann am Ende des Geschäftsjahres. Beiträge sind bis zum Ende des Austrittsjahres zu bezahlen. Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben vorher genügend Rechenschaft abzulegen,
 - b) bei korporativen Mitgliedern auch durch Erlöschen ihrer Eigenschaft als Rechtspersönlichkeit,
 - c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung die Rückstände binnen 4 Wochen nicht bezahlt,
 - d) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Satzung grob verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Vorstand vollzieht den Ausschluss. Vor dem Ausschluss ist eine Anhörung des betroffenen Mitglieds erforderlich. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eingelegt werden, deren mit einfacher Mehrheit gefasste Entscheidung endgültig ist,
 - e) durch Tod des Mitgliedes.

Ausscheidende Mitglieder verlieren den Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Anteil an allen durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins.
2. Stimmrecht
 - a) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen, natürlichen Mitglieder mit einer Stimme.
 - b) Kooperativmitglieder werden durch eine bevollmächtigte Person mit einer Stimme vertreten.
 - c) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
 - d) Ehrenmitglieder sind vom Zeitpunkt ihrer Ernennung an von der Pflicht der Beitragszahlung befreit, behalten aber alle Rechte eines natürlichen Mitglieds, insbesondere ihr Stimmrecht.

3. Teilnahme am Vereinsvermögen nach Maßgabe der Satzung sowie Möglichkeiten der Einsichtnahme in die Kassenführung zum Ende des Geschäftsjahres.
4. Zahlung der Mitgliedsbeiträge (gem. Beitragsordnung).
5. Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse.
6. Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

Beitrags- und Geschäftsordnung sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 a Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie
 - E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
2. Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
3. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter ist der Kassenwart.
4. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Bankeinzugs), Förderung des Naturschutzes und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.
5. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung, sowie einen Bericht darüber im Internet (z.B. auf seiner Homepage und/ oder bei sozialen Netzwerken) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/ übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelaktionen handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/ übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertitel zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung

hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe in Verein veröffentlicht/ übermittelt.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/ Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/ übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

6. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
7. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
8. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
9. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten, personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
10. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
11. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Kassenleiter,
 - c) dem Schriftführer.
 - d) bis zu 6 Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der Kassenleiter sowie der Schriftführer. Jeweils gemeinsam 2 dieser Personen sind vertretungsberechtigt.
3. Die Beisitzer unterstützen effektiv die Interessen des hauptamtlichen Vorstands. Eine rechtliche Vertretung ist zu keiner Zeit möglich oder vorgesehen. (Die Amtszeit der am 01.08.23 gewählten Beisitzer, endet mit der Amtszeit des am 11.05.22 gewählten Vorstandes.)
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wählbar sind alle volljährigen persönlich geschäftsfähigen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn der bisherige Vorstand das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt. Ersatzwahlen können auch in außerordentlichen Mitgliederversammlungen stattfinden. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand solange im Amt, bis die Neuwahlen stattgefunden haben. Die Neuwahl wird von einem Wahlleiter geleitet, der durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung dazu beauftragt wird.
5. Die Ämter des Vorstandes sind grundsätzlich Ehrenämter, jedoch kann der Vorstand
 - a) nach § 3 Nr. 26a EStG bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung (sog. „Ehrenamtspauschale“) ausgeübt werden,
 - b) nach § 3 Nr. 26 EStG bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer Übungsleiterpauschale ausgeübt werden.

Nr. 4 a) und b) gilt gleichermaßen für im Sinne des § 2 Nr. 2 mitarbeitende Vereinsmitglieder. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand (2) gem. § 26 BGB zuständig.

- c) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden

sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat für eine schnelle Durchführung zu sorgen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Vereins schriftlich an alle Mitglieder des Vorstandes einberufen und geleitet. Der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen des Vorstandes einladen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Über die Sitzungen werden Protokolle in vereinfachter Form verfasst.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

1. Es hat mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung als generelle Hauptversammlung stattzufinden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Zulassung von Gästen bedarf der Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn:
 - a) der Vorstand dies beschließt,
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den Schriftführer. Die Einladung hat in Textform unter Angabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Eine Veröffentlichung kann ferner in den Gemeindenachrichten Hohenahr erfolgen. Der Fristlauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder E- Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift oder Mailadresse gerichtet wurde.
4. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. In besonderen Fällen ist auf Antrag schriftliche, geheime Abstimmung vorzunehmen. Geheime Abstimmungen müssen von mindestens einem Drittel der Anwesenden verlangt werden.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel- Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
6. Wahlen erfolgen offen oder geheim, letzteres wenn mehrere Mitglieder zur Wahl stehen.

7. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.
8. Die Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabrechnungen des Vorstandes,
 - b) Entlastung der Vorstandes und des Kassenleiters,
 - c) Wahl des Vorstandes, Ehrenmitglieder und Kassenprüfer,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
9. Die Leitung der Versammlungen liegt beim 1. Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten. Für die Dauer der Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Der Verein hat einen Kassenprüfer, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Er prüft den Jahresbericht des Vorstandes und nimmt zu seiner Entlastung Stellung.
10. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dies übernimmt in der Regel der Schriftführer. Ansonsten wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt. Die gefassten Beschlüsse müssen klar und deutlich wiedergegeben sein. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - die Form der Abstimmung,
 - die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
 - die Feststellung, dass die gefassten Beschlüsse bzw. Wahlergebnisse verkündet worden sind,
 - Ort und Datum der Versammlung.

§ 10 Auflösung

Der Verein muss aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen und eine Hauptversammlung dies mit einer Dreiviertel- Mehrheit beschließt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenahr, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Sinne des § 2 in der Gemeinde Hohenahr zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese geänderte Vereinssatzung ist am 01.08.2023 beschlossen worden und wird am Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.